

Wylihof Golf AG / Golf Club Wylihof

Richtlinie Härtefälle

1. Zielsetzung

Die Geschäftsleitung soll eine Richtlinie bezüglich der Auslegung von Art. 8 der Statuten des GCW (Austritt & Sistierung in Härtefällen) sowie bezüglich der Auslegung von Art. 14 des Mitgliedschaftsvertrages (Erbfälle) haben.

2. Kriterien bei der Gewährung einer Sistierung oder Rückerstattung

2.1. Alter

Ab dem Erreichen des 70. Altersjahres kann eine Aktivmitgliedschaft ab dem Folgejahr ohne Grund sistiert werden. Es ist ein Sockelbetrag von Fr. 300.00 zuzüglich MWST pro Kalenderjahr geschuldet.

2.2. Krankheit & Unfall

Wenn das Aktiv- oder Schnuppermitglied wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft den Golfsport während mindestens 4 Monaten nicht ausüben kann, wird ihm pro rata der reine Netto-Jahresbeitrag der WGA für das Folgejahr gutgeschrieben. Der Clubbeitrag, die Verbandskartenkosten, der Konsumationsbeitrag und andere Beiträge oder Mieten sind davon ausgeschlossen. Wird die Mitgliedschaft im Folgejahr nicht ausgeübt, verfällt die Gutschrift.

In den Monaten März bis Oktober (Saison) wird der volle pro rata-Anteil und in den Monaten November bis Februar 50% des pro rata-Anteils angerechnet.

Bsp: Unfall 1.12.22-31.5.23 Jahresbeitrag CHF 3'300.00

1.12.22-28.2.23 = 3 Monate (50%) = $3'300 \cdot 3/12 = 825 \cdot 50\% = 412.50$

1.3.23-31.5.23 = 3 Monate (100%) = $3'300 \cdot 3/12 = 825 \cdot 100\% = 825.00$

Total: $412.50 + 825.00 = 1'237.50$

Bei Ausfällen, welche diesen Kriterien nicht entsprechen, besteht kein Anspruch auf eine Gutschrift. Der Geschäftsleitung ist bis 31. Oktober ein Arztzeugnis einzureichen. Wenn das Mitglied in der fraglichen Zeit wo auch immer Golf spielt, verfällt jeder Anspruch.

2.3. Auslandsaufenthalt

Aktiv- oder Schnuppermitglieder, welche aus geschäftlichen Gründen für mindestens 6 Monate auslandsabwesend sind, können analog Ziffer 2.2. eine Gutschrift beantragen.

Wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Jahren nachgewiesen, kann die Mitgliedschaft auf schriftliches Gesuch hin sistiert werden. Es ist ein Sockelbetrag von Fr. 300.00 zuzüglich MWST pro Kalenderjahr geschuldet.

2.4. Todesfall

Die Erben eines Mitgliedes haben nebst den Rechten nach Art. 14 des Mitgliedschaftsvertrages zusätzlich das Recht, nach Art. 8 der Statuten des GCW, eine Rückerstattung pro Rata Abrechnung ab Todestag laut Ziffer 2.2 geltend zu machen.

3. Eingeschränktes Spielrecht ab dem achtzigsten Altersjahr

Im Falle gesundheitlicher und altersbedingter Einschränkungen kann ein bestehendes Mitglied, das seit mindestens 10 Jahren ein Spielrecht belegt und über 80 Jahre alt ist, bei der Geschäftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Beitrags- und Spielreduktion einreichen. Die GL entscheidet über die Annahme des Gesuchs.

3.1 Kosten des eingeschränkten Spielrechts

- Jahresbeitrag CHF 1'000.00
- Clubbeitrag CHF 100.00
- Clubkarte CHF 80.00
- Konsumationsbeitrag CHF 300.00
- Aktienpacht oder eigene Aktie notwendig

3.2 Berechtigung/Schranken des Spielrechts

- Maximal 10 Runden über 9 Loch auf dem jeweils definierten 9-Lochplatz
- Wochenenden und Feiertage sind ausgeschlossen
- Keine Teilnahme an Turnieren

4. Meldepflicht

Jeder Härtefall muss innerhalb von 30 Tagen seit seinem Eintritt angemeldet werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1.1.2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1.1.2018

Luterbach, 1.5.2022

Für die Wylihof Golf AG:



.....
Urs Kaiser
VRP Wylihof Golf AG

Für den Golfclub Wylihof:



.....
Markus Tschaggelar
Präsident Golfclub Wylihof